

Joachim Tautz

Gründung und Entwicklung der Klävemann-Stiftung in der Stadt Oldenburg.

Stifterwille, Stiftungsziele und Stiftungsrealität

Die Gründung der Stiftung

Der Oldenburger Ratsherr Carl Hermann Klävemann, geboren am 22. August 1816 in Oldenburg, gestorben am 2. März 1872 in Oldenburg, ist der Begründer der heutigen Klävemann-Stiftung. Grundlage für die Stiftung ist seine testamentarische Verfügung vom 12. Juni 1871, in der er 50.000 Thaler, d.h. 150.000 Mark, für die Errichtung von Häusern mit Kleinwohnungen zur Verfügung stellte. Erweitert wurde die Stiftung durch die testamentarische Verfügung vom 30. Dezember 1880 seines Bruders, des Vareler Stadtdirektors Dr. jur. Diedrich Klävemann, geboren am 30. November 1814 in Oldenburg, gestorben am 10. Dezember 1889 in Oldenburg.¹ Am 26. März 1872 nahm der Stadtrat das Legat an.² Am 20. Juni 1872 beschloss der Stadtmagistrat in Anwesenheit von Diedrich Klävemann, „ein(en) Plan für die Bebauung“ zu entwerfen.³ Im Sommer 1873 befanden sich bereits acht Häuser in Bau, sie wurden im November desselben Jahres übergeben.⁴

¹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Verleihung der Rechte einer juristischen Person für die Klävemanns-Stiftung; Statut der Klävemanns-Stiftung, § 1). Die vollständigen Testamente finden sich in Kopie in den Unterlagen der Stadtverwaltung. – Zu den Biographien der Brüder vgl. Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, hg. v. Hans Friedl u.a., Oldenburg 1992, S. 370-372.

² Die Klävemanns-Stiftung. Eine Wohlfahrtseinrichtung in Oldenburg. Rechenschafts-Bericht nach ihrem 25jährigen Bestehen, Oldenburg 1898, S. 10.

³ Nachrichten über die Klävemanns-Stiftung, in: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, Jg. 25, 1878, S. 17-28, hier S. 18.

⁴ Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, Bd. 20, 1873, Nr. 30 v. 24. Juli; Nr. 46 v. 13. Nov.

Inspirieren ließ sich bei der Gestaltung der Stiftung der überlebende Bruder, Diedrich Klävemann, auch von der Fuggerei in Augsburg, wie ein kurzer Schriftwechsel nahelegt.⁵ Wieweit die Konzeption der Fuggerei tatsächlich in die Oldenburger Planung eingegangen ist, lässt sich mangels Quellen nicht abschätzen. Bemerkenswert bleibt aber, dass man sich ausschließlich in Augsburg Rat holte, zu Stiftungen in anderen Städten nahm man keinen Kontakt auf. Übereinstimmungen werden in der bisherigen Literatur im Werkswohnungsbau nach englischem Vorbild gesehen, ohne aber bisher zu endgültigeren Ergebnissen gekommen zu sein.⁶ Aus überregionalen Forschungen ist jedoch bekannt, dass es im Kaiserreich einen regelrechten „Stiftungsboom“ für die unterschiedlichsten Zwecke gegeben hat. Die Wahrnehmung sozialer Missstände wie auch die Existenz großer Vermögen sind die Voraussetzungen für diese Entwicklung.⁷

Die Geschichtsschreibung über das deutsche Stiftungswesens weist noch erhebliche Lücken auf, auch vorliegende Studie kann nur einen Beitrag zur Geschichte der zahlreichen Stiftungen in der Stadt Oldenburg darstellen. Die bisherige, eher spärliche Literatur über die Klävemann-Stiftung hat andere Schwerpunkte, der Stifterwille und die Probleme, die sich mit der Umsetzung in der Realität ergaben, standen bisher nicht im Mittelpunkt.⁸

⁵ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Stadtmagistrat zu Varel an den Stadtmagistrat zu Augsburg, 10. Apr. 1872).

⁶ Dieter Kimpel, Die Klävemann-Stiftung, in: Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1986, Oldenburg [1985], S. 36-43, hier S. 37.

⁷ Andreas Ludwig, Soziale Stiftungen, in: Thomas Adam / Manuel Frey / Rupert Graf Strachwitz (Hg.), Stiftungen seit 1800. Kontinuitäten und Diskontinuitäten (Maecenata Schriften, Bd. 3), Stuttgart 2009, S. 17-21, hier S. 19.

⁸ Zur Familien- und Stiftungsgeschichte vgl. Christoph Reinders-Düselder, Familie Klävemann und ihre Stiftung für die Stadt Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch, Jg. 98, 1998, S. 87-106. Material zur Familiengeschichte auch in: Georg von Lindern, Oldenburgische Familienkunde, Tl. XII, in: Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1943, Oldenburg 1942, S. 39-43. Zwei Examensarbeiten sind Anfang der 1980er Jahre an der Universität Oldenburg entstanden: Günter Orendi, Untersuchung zur Planungsgeschichte der Klävemann-Stiftungshäuser in Oldenburg 1871-1900, 1981 und Marie-Luise Constapel, Die Siedlungen der Klävemann-Stiftung und ihre Nutzung durch die Bewohner, 1982. Beide Arbeiten sind in der Oldenburger Universitätsbibliothek als vermisst gekennzeichnet und konnten deswegen für die vorliegende Studie nicht genutzt werden. Zur Architekturgeschichte der Stiftung vgl. Dieter Kimpel, Die Klävemann-Stiftung, in: Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1986, Oldenburg [1985], S. 36-43. Der Aufsatz entstand im Zusammenhang mit den Konflikten um die geplanten, aber nicht verwirklichten Abrissvorhaben in den 1980er Jahren.

Die lokale Situation in Oldenburg, Stifterwille und Stiftungsziele werden sichtbar in den Testamenten der Brüder Kläemann, in ihrer konkreten Umsetzung jedoch vor allem in den Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Oldenburg und dem Großherzoglichen Staatsministerium um die Anerkennung als Stiftung und juristische Person. Es entstanden zwei Statuten, deren zuletzt veröffentlichtes rechtlich wirksam wurde. Das erste Statut, das ebenfalls publiziert wurde, da die Stadt ursprünglich davon ausging, dass sie die Stiftung umstandslos auf Grund des Testaments errichten konnte, gibt ausführlichen Aufschluss über die ursprünglichen und in der Folgezeit auch praktisch umgesetzten Vorstellungen der Stadt Oldenburg und der Stifter. Die „Kläemanns-Stiftung“ hatte „die Herstellung und Unterhaltung von kleinen Wohnungen zum Zwecke, in die solche Familien und einzeln stehende Personen, welche nüchtern und unbescholten und weniger bemittelt sind, aber Unterhalt oder Unterstützung aus der Armencasse nicht erhalten und noch nicht erhalten haben“, einziehen konnten.⁹ Zur Verfügung gestellt wurden die Wohnungen „gegen eine billige Miethe, welche die Hälfte der ortsüblichen Miethe nicht übersteigen soll“.¹⁰ Für den Häuserbau stellte Carl Hermann Kläemann sein Grundstück, die „Beverbäckswende“, zur Verfügung. Die dort zu errichtenden Gebäude sollten „dem Stiftungszweck dauernd erhalten“ bleiben. Jedoch konnte die Stiftung zusätzliche Grundstücke „mit der Aussicht für die Bewohner“ kaufen und bebauen, „diese, falls der Miether es wünscht, unter den für den einzelnen Fall näher zu vereinbarenden Bedingungen zum Eigenthum zu erwerben“.¹¹ Der Magistrat setzte einen Beauftragten für die Verwaltung der Stiftung ein, dessen Aufgaben in drei Punkten formuliert wurden. Er hatte zu gewährleisten,

⁹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Kläemanns-Stiftung. Auszug aus dem Statut); in einem Schreiben an das Großherzogliche Staatsministerium v. 6. Febr. 1875 sprach der Stadtmagistrat auch von „unbemittelten Familien und einzeln lebenden Personen“ (ebd.).

¹⁰ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Verleihung der Rechte einer juristischen Person für die Kläemanns-Stiftung; Statut der Kläemannsstiftung, § 1).

¹¹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Statut der Kläemannsstiftung, § 1).

- „a. daß die Bewohner der Stiftungsgebäude einen ruhigen, friedlichen, nüchternen Lebenswandel führen,
- b. daß sie unbescholten sind,
- c. daß sie aus der Armenkasse nicht unterstützt werden, bezw. unterstützt worden sind.“¹²

Dem Verwalter als Vertreter des Stadtmagistrats kamen damit weitgehende Kontrollfunktionen und Kontrollmöglichkeiten zu. Wer ein Urteil über „einen ruhigen, friedlichen, nüchternen Lebenswandel“ abgeben wollte, musste eine permanente Kontrolle über die Bewohner der Stiftung ausüben. Von einer Autonomie des Lebens und Wohnens konnte nicht die Rede sein.

Ausgeschlossen waren damit Arme im damaligen engeren Sinne, „Hülfbedürftige“, die „dauernd oder vorübergehend ausser Stand sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche selbst zu beschaffen, auch dasselbe nicht durch andere zur Leistung desselben privatrechtlich Verpflichtete erhalten können.“¹³ Verantwortlich für die Unterstützung waren die Gemeinden als „Ortsarmenverbände“.¹⁴ Voraussetzung für die Hilfeleistung war die Gemeindezugehörigkeit, die durch dreijährige Ortsanwesenheit ersessen wurde.¹⁵ Allgemein ging schon die zeitgenössische Kritik davon aus, dass die Unterstützungspraxis „hinter den durch das Gesetz gebotenen Möglichkeiten zurückgeblieben sei und den ihr gezogenen Raum bei weitem noch nicht ausgefüllt habe“.¹⁶

¹² Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Statut der Klävemannsstiftung, § 5).

¹³ Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, hg. v. Großherzoglichen statistischen Bureau, H. 18: Das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Oldenburg 1881, S. 35.

¹⁴ Paul Kollmann, Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten fünf und zwanzig Jahre, Oldenburg 1878, S. 359.

¹⁵ L. Strackerjan, Armenwesen und Armengesetzgebung im Grossherzogthum Oldenburg, in: A. Emminghaus (Hg.), Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, S. 230-249, hier S. 245.

¹⁶ Adolf Weber, Armenwesen und Armenfürsorge. Einführung in die soziale Hilfsarbeit, Leipzig 1907, S. 29.

In der Stadt Oldenburg gab es 1875 954 Personen, die von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wurden. Nimmt man den Jahresdurchschnitt zwischen 1866 und 1875, so ergibt eine Quote von 4,2 % der Bevölkerung.¹⁷ Die „Armenkinder und die erwachsenen Armen, welche für einen selbständigen Haushalt sich nicht eignen“ zur „Kost und Pflege“ in ländliche Haushalte zu geben.¹⁸ Für den Beginn des 20. Jahrhunderts lässt sich auch ein „Armenarbeitshaus“ nachweisen.¹⁹ Die Klävemann-Stiftung zielte dagegen auf Menschen, die zwar Arbeit, aber nur ein geringes Einkommen hatten. Damit wurde einem Prozess zuvorgekommen, der „den sinkenden Arbeiter“ wegen der höheren Mieten in der Stadt „in die benachbarten Landgemeinden“ ziehen ließ.²⁰

Die Bedingungen der Stiftungsgründung sind somit nicht auf die Gegenwart zu übertragen, heutige Rechtsverhältnisse kennen die Begrifflichkeiten der 1870er Jahre nicht mehr, sie bleiben nach gegenwärtigem Verständnis zu vage und damit willkürlich auslegbar. Institutionen wie die Armenkasse sind seit Jahrzehnten nicht mehr vorhanden, das sozialpolitische System hat eine grundlegende Veränderung erfahren, so dass der Versuch der Gleichsetzung oder annähernden Übersetzung immer fehlgehen muss, da die dazu gehörenden sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhänge, die auch den Horizont der Stifter darstellten, mittlerweile verschwunden sind. Heutige Übertragungen sind nur im heutigen Kontext zu verstehen, sie geben keinerlei Auskunft über die Gründung der Stiftung. Was die Brüder Klävemann in unserer Gegenwart gedacht haben würden, ist eine irrelevante, unhistorische Spekulation. Sie haben in einer anderen Zeit gelebt, nicht in unserer. Sie haben eine Antwort auf die Herausforderungen ihrer Zeit geben wollen, nicht auf die unserer Zeit,

¹⁷ Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, hg. v. Großherzoglichen statistischen Bureau, H. 18: Das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Oldenburg 1881, S. 121.

¹⁸ L. Strackerjan, Armenwesen und Armengesetzgebung im Grossherzogthum Oldenburg, in: A. Emminghaus (Hg.), Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, S. 230-249, hier S. 248.

¹⁹ Die Gemeindeverwaltung der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1908, S. 25.

²⁰ L. Strackerjan, Armenwesen und Armengesetzgebung im Grossherzogthum Oldenburg, in: A. Emminghaus (Hg.), Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, S. 230-249, hier S. 240.

die sie nicht kannten und die sie sich auch nicht vorstellen konnten. Der Bericht über die ersten 25 Jahre der Stiftung gibt einen Hinweis, dass sich auch Diedrich Kläveemann dieser Tatsache bewusst war. Aus einer Besprechung mit ihm wird wiedergegeben, „daß Alles sich nach den Zeitverhältnissen richten müsse“.²¹

Entsprechend sind die in einem frühen, aus der Gründungszeit stammenden „Mieth-Vertrag“ niedergelegten Bestimmungen zu werten. Der Stadtmagistrat konnte die „sofortige Räumung der Wohnung ohne vorherige Kündigung verlangen“, wenn eine Bedingung, unter der Wohnungen der Stiftung vermietet wurden, „in der Person des Miethers oder seiner Angehörigen zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht erfüllt war oder später weggefallen und außer Acht gelassen ist“. In Frage kamen hier als „weniger bemittelt“ beschriebene finanzielle Situation, die Nüchternheit, die Unbescholtenheit oder die Unterstützung aus der Armenkasse. Wer diesen Anforderungen nicht mehr nachkam, der konnte sofort der Wohnung verwiesen werden. Auf solche in den Akten dokumentierten Fälle wird noch einzugehen sein. Der Mietvertrag regelten, dass „Unterhaltung und Pflege“ der Gärten und ihrer Elemente „nach Anweisung des Verwalters der Kläveemanns-Stiftung“ zu geschehen habe, wobei die Vorgärten „lediglich als Ziergärten“ zu nutzen waren, während – so der Hinweis auf Obstbäume im Vertrag – die eigentlichen Gärten als Nutzgärten galten. Einen Erholungswert hatten sie nicht, die Anlage der Vorgärten als Ziergärten dürfte eher ästhetischen Gesichtspunkten entsprungen sein. Geregelt wurde die „etwaige Einquartierung“, gemeint war die Unterbringung von Soldaten, die unter bestimmten Umständen auch außerhalb der Kasernen möglich war. Generell durften die Mieter „keine Veränderungen an den Miethobjekten und deren Zubehör vornehmen“, es sei denn, ihnen hätte eine „schriftliche Erlaubniß des Verwalters“ vorgelegen.²²

²¹ Die Kläveemanns-Stiftung. Eine Wohlfahrtseinrichtung in Oldenburg. Rechenschafts-Bericht nach ihrem 25jährigen Bestehen, Oldenburg 1898, S. 26.

²² Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Kläveemanns-Stiftung. Mieth-Vertrag).

Erst 1875 wandte sich der Stadtmagistrat an das Großherzogliche Staatsministerium, um die Errichtung einer Stiftung anzuzeigen. Als Verwalter war der Ratsherr Johannes Schaefer eingesetzt worden. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadt bereits 13 Wohnhäuser errichten lassen, die sich nicht in der Stadt Oldenburg, sondern in der gleichnamigen Landgemeinde, in der Bauerschaft Donnerschwee, auf der bereits genannten „Beverbäckswiede“ befanden. In den 13 Wohnhäusern lebten bereits 26 Familien und neun Einzelbewohner, insgesamt 128 Personen. Der Oldenburger Magistrat ging davon aus, dass er die „Oberaufsicht über diese Stiftung“ führe. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung suchte er beim Ministerium um die „landesherrliche Bestätigung“ nach.²³ Im ersten veröffentlichten Statut hieß es entsprechend: „Die Oberaufsicht über diese Stiftung führt dem Wunsch des Stifters gemäß, der Magistrat der Stadt Oldenburg.“²⁴ Aus dieser Rechtsauffassung der Stadt ergaben sich Differenzen mit dem Staatsministerium. Zuerst wandte es ein, es sei „wünschenswert“, dass das vorgelegte Statut „von allen durch die Verfügung des Stifters nicht gebotenen die Verwaltung beengenden Bestimmungen, sowie von allen Vorschriften, die lediglich zur Instruction des Verwalters dienen, gereinigt und den Inhalt auf die nothwendigen Bestimmungen über den Zweck und die Organisation der Stiftung beschränkt wird.“²⁵ Das Staatsministerium stellte diese Bestimmungen und Vorschriften jedoch nicht in Frage. Sie galten ihm lediglich als Anordnungen für den Verwalter. Wären sie Inhalt des Statuts geblieben, so hätte der Stadtmagistrat Probleme bei notwendigen Veränderungen gehabt. Der Einwand des Staatsministeriums zielte darauf ab, die Handlungsfreiheit der Stadt Oldenburg zu wahren. Im Rahmen der „Verfügung des Stifters“ konnte der Stadtmagistrat bei dieser Lösung relativ

²³ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Stadtmagistrat zu Oldenburg. Bericht vom 6. Febr. 1875 an das Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern).

²⁴ Statut, die Kläveemannstiftung betreffend, in: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, Bd. 21, 1874, Nr. 12 v. 19. März, Beilage.

²⁵ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Staatsministerium, Dept. d. Innern an Stadtmagistrat, 25. Febr. 1875).

unbeschwert durch Bestimmungen und Vorschriften wechselnden Anforderungen gerecht werden.

In der weiteren Korrespondenz unterstrich der Stadtmagistrat noch einmal, dass die Stiftung seiner „Oberaufsicht“ unterstehe, da das Testament die „Einrichtung und Verwaltung der Stiftung“ ausdrücklich „vollständig dem Ermessen des Stadtmagistrats überlassen“ habe. Die Anzeige beim Staatsministerium erfolgte dann auch nur aus dem Grunde, um für diese Stiftung „die Rechte der juristischen Persönlichkeit“ zu erlangen.²⁶ An diesem Punkt spitzte sich die Auseinandersetzung zu. Das Staatsministerium ging nicht von einer kommunalen Autonomie in dieser Frage aus. Die „Errichtung einer Stiftung“ bedurfte nach dieser Rechtsauffassung schon immer der „Landesherrlichen Genehmigung“, so dass zum Zeitpunkt des Schriftverkehrs nach ministerieller Auffassung noch gar keine Stiftung vorhanden worden, „sondern nur ein dazu ausgesetztes Legat“.²⁷ Schließlich stellte das Ministerium im Oktober 1875 noch einmal unmissverständlich fest, dass ihm gesetzlich die Oberaufsicht zustehe und verlieh am gleichen Tage der Klävemann-Stiftung die Rechte einer juristischen Person.²⁸ Am 20. Dezember 1875 wurde das rechtsverbindliche Statut veröffentlicht, im Januar 1876 im „Oldenburgischen Gemeinde-Blatt“ bekanntgemacht.²⁹ Dem ministeriellen Willen kam der Stadtmagistrat in allen Punkten nach. Dennoch sind die gestrichenen Passagen für die Deutung der Gründungsgeschichte der Stiftung von großer inhaltlicher Bedeutung. Sie geben ebenfalls die Vorstellungswelt der Brüder Klävemann wieder. Auf die unterschiedliche Motivation von Stadtmagistrat und Staatsministerium, diese Bestimmungen in das Statut eingehen zu lassen, wurde bereits oben hingewiesen. Wenn auch nicht

²⁶ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Stadtmagistrat zu Oldenburg an Großherzogl. Staatsministerium, Dept. d. Innern, 14. Juni 1875).

²⁷ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Großherzogl. Staatsministerium, Dept. d. Innern an Stadtmagistrat zu Oldenburg, 7. Juli 1875).

²⁸ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Großherzogl. Staatsministerium, Dept. d. Innern an Stadtmagistrat zu Oldenburg, 29. Okt. u. 20. Dez. 1875).

²⁹ Genehmigtes Statut der Klävemanns-Stiftung, in: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, Bd. 23, 1876, Nr. 3 v. 20. Jan.

ausgesprochen, so lässt sich doch ein allgemeinerer Konflikt im Hintergrund ausmachen. Man kann davon ausgehen, dass der Stifter als Ratsherr mit der Gemeindeordnung und dem Umgang zwischen Stadtmagistrat und Staatsministerium vertraut war, so dass seine testamentarische Verfügung, eine Stiftung zu errichten und sie der Aufsicht des Stadtmagistrats zu unterstellen, nicht in Unkenntnis juristischer Vorschriften geschehen war. Der Stadtmagistrat und damit auch das Bürgertum der Stadt legten – so kann man schlussfolgern – auf ihre Autonomie gegenüber dem Staatsministerium erheblichen Wert, während andererseits das Ministerium dem Bürgertum diese Gestaltungsfreiheit streitig machte. Da aber der Stadtmagistrat letztendlich nicht auf seinem Standpunkt beharrte, kann wiederum davon ausgehen, dass das städtische Bürgertum nicht sehr offensiv in diesen Fragen auftrat.

Welchen Stellenwert die genannten Bestimmungen und Vorschriften einnahmen, deren Streichung das Staatsministerium angemahnt hatte, geht aus dem Antwortschreiben des Stadtmagistrats hervor.³⁰ Das „vorgelegte Statut“ der Stiftung war „in vollem Einverständniß mit dem alleinigen Testamentserben“, Stadtdirektor Diedrich Klävemann, entstanden. Da der damalige Testamentserbe später die Stiftung erweiterte und selbst wiederum als Stifter auftrat, kommt dieser Tatsache ein besonderes Gewicht zu. Wert legte der Stadtmagistrat auf die Feststellung, dass die weiteren Vorschriften „theils den Bestimmungen des Stifters selbst“ entsprachen, sofern sie nicht „als ganz ähnliche Bestimmungen über die Verwaltung, Casse und Rechnungsführung in manchen anderen Statuten für Stiftungen“ zu finden seien, so in den Statuten des Elisabeth-Kinderkrankenhauses und des Vereins für Krankenpflege durch Diakonissinnen. Sie waren als entweder noch von Carl Hermann Klävemann inspiriert oder entsprachen den damaligen Gepflogenheiten. Aus dem Schreiben erfahren wir ebenfalls nähere Einzelheiten über die auch heute noch sichtbare Gestaltung der Stiftungshäuser in

³⁰ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (2) (Stadtmagistrat zu Oldenburg an Großherzogl. Staatsministerium, Dept. d. Innern, 15. Mai 1875).

Donnerschwee. In der „Mitte der ersten Häuserreihe“ war „ein über die anderen hervorragendes Gebäude mit einem Thürmchen und einer Thurmuhr und Glocke für die Bewohner der Stiftung“ erbaut worden. In diesem Häuserkomplex durften „keine einzelnen Wohnungen oder Gebäude an Private“ verkauft werden, während ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dies sei auf anderen, künftig zu erwerbenden Grundstücken durchaus möglich.

Mit dem Testament des Stadtdirektors Dr. Diedrich Klävemann veränderte sich die Situation der Stiftung. Ende Dezember 1889 teilte das Amtsgericht Oldenburg dem Stadtmagistrat einen Auszug aus den „letztwilligen Verfügungen“ des Bruders des ersten Stifters mit, der kurze Zeit zuvor verstorben war.³¹ Damit verstarb nicht nur der letzte Stifter, sondern auch derjenige, der den Willen des ersten Stifters deuten und interpretieren konnte, denn über die Stiftungsziele hatten sich die Brüder offensichtlich intensiv ausgetauscht. Diedrich Klävemann vermachte „theils aus eigener Bewegung, anderentheils aber insonders auch durch betreffende, für eine Eventualität, die allerdings nicht eingetreten ist, getroffene Bestimmungen im Testamente“ des verstorbenen Carl Hermann Klävemann der „Stadtgemeinde Oldenburg“ mehrere Legate: zum einen eine Stiftung für begabte christliche Jungen aus Oldenburg, dann 10.000 Mark für die Klein-Kinder-Bewahranstalt in Oldenburg, eine Summe in gleicher Höhe für das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus, 6000 Mark für die Meenenstiftung und 4000 Mark für die „Diaconissensache“. Für die Klävemanns-Stiftung setzte Diedrich Klävemann 150.000 Mark ein, „außerdem aber das an der Nadorster Chaussee belegene s.g. Galgenfeld, damit es im Sinne der Stiftung meines seligen Bruders zu Hausbauten und zu behörigem [sic!] Gartenlande verwendet werden möge.“ Für dieses Legat hatte er eine besondere Regelung getroffen. Falls er noch selbst zu Lebzeiten die Gebäude errichtet haben würde, waren die entsprechenden Baukosten von den 150.000 Mark

³¹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (3) (Auszug aus den am 12. d. Mts. publicirten letztwilligen Verfügungen des weil. Stadtdirector a.D. Dr. Klävemann, 28. Dez. 1889).

abzuziehen. Über die zukünftigen Bewohner dieser Häuser verfügte er, sofern „es nicht nach den betreffenden Bestimmungen meines seligen Bruders für seine Stiftung überhaupt als sich von selbst verstehend angesehen werden müßte (was m.E. allerdings der Fall ist)“, dass die Mieter, „sobald denselben diejenigen Eigenschaften nicht mehr beiwohnen, welche von meinem seligen Bruder als Bedingung für die Aufnahme eingestellt worden sind, die fraglichen Wohnungen sofort zu räumen haben“. Diese Klausel sollte in die Mietverträgen aufgenommen werden. Der Wohnungsgestaltung wollte er „in keiner Weise vorgreifen“, jedoch empfahl er, „gesunde, solide, im Übrigen in ihrer Ausstattung den Verhältnissen der Bewohner, für welche sie bestimmt sind, angepaßte ganz einfache Wohnungen für so viel als möglich kleine Preise einzurichten“. Damit wollte er erreichen, dass die „Bewohner des Stifts“ auf jeden Fall „besser, namentlich gesünder, wohnen als Arbeiter sonstwo wohnen können“ und zusätzlich „eine kleinere Miethe“ aufwenden müssten, „als sonst für schlechte und selbst ungesunde Arbeiterwohnungen hier in Oldenburg“ gezahlt werde. Die zeitgenössischen Bedingungen des Stifterwillens werden hier sehr deutlich dargestellt. Arbeiter der damaligen Zeit wohnten häufig in ungesunden Wohnverhältnissen, für die sie eine unverhältnismäßige Miete aufzubringen hatten. Von der halben Ortsmiete spricht Diedrich Klävemann nicht mehr, sondern nur von einem günstigeren Mietpreis, betont aber den Bau sehr einfacher und dennoch gesunder Wohnungen. Als Idee formulierte er weiterhin die Einrichtung einer „Pfennigparcasse“ für die „Bewohner der Klävemanns-Stiftung“. In einer Zahlstelle sollten sie am Samstagabend zwischen 18 und 20 Uhr, „nachdem die Löhne ausgezahlt sind“, Geld in Höhe von 10 Pf. bis 1 M. einzahlen können, „unter Empfangnahme eines Buches, in welches die Guthaben einzutragen sind“. Ab einer Einlage von 1 Mark sollte nach etwa drei Tagen die Verzinsung einsetzen. Zu den Öffnungszeiten der „Pfennigparcasse“ konnten auch Beträge ausgezahlt werden. Verwalter sollte ein Mitglied des Stadtmagistrats, „eventuell ein städtischer Beamter, oder irgend ein geeigneter wohlthätiger Bürger der Gemeinde“, möglicherweise auch der Stiftungsverwalter selbst,

sein, um Geschäftskosten zu vermeiden. Als Begründung für diesen Vorschlag fügte Klävemann hinzu: „Es ist Thatsache, daß mit jedem Besitze, sei er noch so klein, und wenn derselbe anwächst, mehr und mehr, die Anerkennung des Wohlthaten des Friedens und der Ordnung in Staat und Gemeinde, das Behagen am Leben mit allen seinen Bedürfnissen, überhaupt Wohlsein und Glück, zunimmt.“ Sparkassen kämen für Einzahlungen in dieser geringen Höhe nicht in Frage, „theils weil die Geschäftsstunden und die Locale dieser allgemeinen Sparcassen dem Arbeiter nicht gelegen sind, anderentheils aber, weil eine gewisse, freilich nicht berechtigte Scham die ärmere Bevölkerung abhält, so geringe Beträge einzulegen“. Stattdessen selbst in der Sparbüchse sein Geld anzusammeln, gelänge „nicht leicht Jemandem, der von seinem Tage- oder Wochenlohn zu leben hat“. Die Zeitgebundenheit dieses Vorschlages liegt auf der Hand und gibt Einblicke in die finanziellen Verhältnisse der Bewohner der Stiftungshäuser. Man obendrein einen Zusammenhang zwischen dem Angebot einer „Pfennigsparcasse“ und der Forderung nach ruhiger und nüchterner Lebensweise erkennen. Wer gewohnheitsgemäß sein – wenn auch geringes – Geld auf diese Sparkasse brachte, verbrauchte es nicht für Alkoholika. Gerade aber die „Trunksucht“, deren Krankheitscharakter damals noch nicht erkannt war, galt im 19. Jahrhundert als eine wesentliche Ursache der Armut.³²

Die weitere Entwicklung im Kaiserreich

Nach längeren Verhandlungen verblieb die Siedlung an der Donnerschweer Chaussee nicht bei der Landgemeinde Oldenburg. Im Februar 1877 fand eine Grenzveränderung statt, bei der

³² Vgl. Joachim Tautz, Die Mäßigkeitsbewegung des Vormärz im Herzogtum Oldenburg, in: Karl Wassenberg / Sabine Schaller (Hg.), Der Geist der Deutschen Mäßigkeitsbewegung. Debatten um Alkohol und Trinken in Vergangenheit und Gegenwart (Magdeburger Reihe, Bd. 22), Halle 2010, S. 38-52, insbes. S. 48-51 zur „These der Mäßigkeitsbewegung: Branntwein als allgemeine Armutsursache“.

die neuen Häuser an die Stadt fielen.³³ Die Zahl der Bewohner stieg, insbesondere nach Errichtung der Häuser an der Nadorster Chaussee, schnell an. Gerade diese neuen Häuser wurden in der Oldenburger Öffentlichkeit teilweise kritisch beurteilt.³⁴ Nachdem im Frühjahr 1887 das bis dahin letzte Grundstück an der Donnerschweer Chaussee bebaut worden war, wohnten im Rechnungsjahr 1893/94 in den Häusern der Klävemann-Stiftung 326 Personen in 70 Haushalten.³⁵ Diese zuletzt gebaute Haus wird in den Akten näher beschrieben.³⁶ Es war „nach dem Muster der von der Hannoverschen Eisenbahn Direction [sic!] von Hannover in Leinefelde errichteten Arbeiterwohnungen“ von Stadtbaumeister Noack zu einem Gesamtpreis von etwa 11.000 Mark erbaut worden. Das Gebäude umfasste zwei größere Familienwohnungen, „deren jede besteht aus Stube, Kammer u. Küche unten und 2 Kammern und Torfgelaß oben, ferner Keller mit Wassercisterne, Stall für Ziege und Schwein.“ Ausführungen an anderer Stelle lassen sich weitere Informationen zur Wohnsituation an der Donnerschweer Chaussee entnehmen.³⁷ In den Häusern für zwei Familien wurde in die Wohnzimmerdecke eine „dichtschießende Klappe zum etwaigen Ausströmen der warmen Luft in das obere nicht zu heizende Zimmer“ eingefügt. Wesentlich war aber schon bei der Gründung der Klävemann-Stiftung, dass die Baulichkeiten nicht „kasernenartig“ ausfielen.³⁸ Die baulich sehr einfache Ausführung der Häuser konnte sich in den niedrigen Mieten niederschlagen. Die Jahresmiete war in diesem Fall auf 120 Mark festgelegt. Insgesamt gab es 1888 zwölf solcher Familienwohnungen mit diesem Mietpreis, für 20 weitere Familienwohnungen musste jeweils 105 Mark, für zwei nur 90 Mark im Jahr gezahlt werden.

³³ Die Klävemanns-Stiftung. Eine Wohlfahrtseinrichtung in Oldenburg. Rechenschafts-Bericht nach ihrem 25jährigen Bestehen, Oldenburg 1898, S. 16; Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, Bd. 21, Nr. 10 v. 5. März..

³⁴ Die Klävemanns-Stiftung. Eine Wohlfahrtseinrichtung in Oldenburg. Rechenschafts-Bericht nach ihrem 25jährigen Bestehen, Oldenburg 1898, S. 36.

³⁵ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (15) u. Nr. 4986.

³⁶ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (15). – Zur Architekturgeschichte der Klävemann-Stiftung vgl. Baudenkmale in Niedersachsen, Bd. 31: Stadt Oldenburg (Oldenburg), bearb. v. Doris Böker, Hameln 1993, S. 146-148 (Donnerschweer Straße) u. 155 f. (Nadorster Straße).

³⁷ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5051. (Neubau der Klävemann-Stiftung in Oldenburg).

³⁸ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5051 (Gemeinnütziges Wohnungswesen. A. Die Klävemanns-Stiftung).

Es gab insgesamt noch acht Einzelwohnungen, die eine Hälfte zu jeweils 48 Mark, die andere zu 36 Mark jährlich.³⁹

Der Bestand der Klävemann-Stiftung wurde noch während der Zeit des Kaiserreichs erweitert. Im Jahr 1909 wurde ein weiteres Grundstück an der Bogenstraße erworben, „um darauf ein Doppelhaus mit je zwei Wohnungen für die Klävemann-Stiftung zu erbauen“.⁴⁰ Mit diesem Neubau verfolgte man das Ziel, um Probleme, die bei der Vermietung aufgetreten waren, aktuell zu bewältigen. Als Mieter wurden „kinderreiche Familien, denen es schwer wird anderweit unterzukommen“, gewöhnlich bevorzugt. Was geschah aber mit diesen Familien, wenn die Kinder herangewachsen waren? Ohne „zwingende Gründe“ konnte ihnen nicht gekündigt werden, sie blockierten also Wohnungen, die für größere Familien gedacht waren. Betroffen waren also „ältere Menschen“, für die man an der Bogenstraße kleine Wohnungen schaffen wollte, um die größeren, „nach denen die Nachfrage ganz außerordentlich groß ist, für kinderreiche Familien wieder frei zu bekommen“.⁴¹ Im Januar 1916 plante man ein „zweites Altersheim“ an dieser Straße, „um damit Wohngelegenheiten für Kriegsbeschädigte zu beschaffen“. Die Kriegsversehrten sollten „im alten Klävemannstift“ wohnen, „wo nach Errichtung des Altersheims eine entsprechende Anzahl von Familienwohnungen frei gemacht werden soll“.⁴² Wenige Tage später nahm von diesen Plänen wieder Abstand, da die Mieten in diese neuen Wohnungen hätten erhöht werden müssen.⁴³ Dafür plante man im August 1918 wiederum Neubauten an der Nadorster

³⁹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (15).

⁴⁰ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5051 (Klävemann-Stiftung. Erwerb eines Grundstücks an der Bogenstraße; Stadtmagistrat an Landesversicherungsanstalt, 25. Febr. 1910).

⁴¹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5051 (Stadtmagistrat an Landesversicherungsanstalt, 25. Febr. 1910).

⁴² Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5053 (Tappenbeck an Wittholt, 12. Jan. 1916).

⁴³ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5053 (Aktenvermerk v. 16. Jan. 1916).

Chaussee, die 1920 vollendet wurden.⁴⁴ Ein Erweiterungsbau an der Bogenstraße wurde erst 1926 errichtet.⁴⁵

Die längste Zeit während des Kaiserreichs, von 1873 bis 1907, bestimmte der Verwalter Johannes Schaefer (geb. 1827) die Klävemann-Stiftung. Er griff einen Gedanken auf, den er „mehrfachen Unterhaltungen“ mit Diedrich Klävemann entnommen hatte. Klävemann hatte demnach die Auffassung vertreten, „daß es sehr wohl möglich sei, daß die Zweckmäßigkeit der Errichtung von neuen Miethshäusern eine Grenze finde und es vielmehr angezeigt sein könnte, einzelne Bauplätze zu erwerben und für die Stiftung zu bebauen, um diese Immobilien alsdann unter billigen Bedingungen an würdige Reflectanten zur Mieth und zugleich zum Eigenthumserwerbe durch allmälige [sic!] Amortisation des Kaufpreises zu überlassen.“ Es sei „wohlthätig für den kleinen Mann“, so gab Schaefer den Stifter Diedrich Klävemann wieder, „wenn ihm Gelegenheit zum nutzbringenden Sparen gegeben werde“. Schaefer legte einen Plan für den Hauskauf vor. Der Kauf sollte nur „würdige[n], unbescholtenen[,] minder bemittelten Personen“ möglich sein. Diese Einschränkung ergab sich aber schon zwingend aus der vorgeschriebenen Auswahl der Mieter. Fünf Jahre lang sollten sie die „Amortisations-Quote“ und „mindestens die Hälfte des Kaufpreises durch regelmäßige Abzahlungen nebst deren Zins und Zinses Zinsen“ gezahlt haben.⁴⁶ Die Bedingungen entsprachen der damaligen Situation in der Immobilienfinanzierung. Diedrich Klävemann hatte offensichtlich im stärkeren Maße das Konzept des Sparens im Fokus als sein Bruder, in dessen testamentarischen Verfügungen diese Idee explizit nicht vorkommt. Die historisch kurzer Zeit bereits zu beobachtende Veränderung von Nuancen der Zielvorstellungen der Stifter geben noch einmal Anlass auf den zeitgebundenen, mithin

⁴⁴ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5053 (Tappenbeck, Aktenvermerk v. 10. Aug. 1918; Oldenburgische Landesbrandkasse. Schätzungs-Protokoll v. 14. Juni 1920).

⁴⁵ Baudenkmale in Niedersachsen, Bd. 31: Stadt Oldenburg (Oldenburg), bearb. v. Doris Böker, Hameln 1993, S. 154.

⁴⁶ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (15).

historischen Charakter des Stifterwillens hinzuweisen. Der Stifterwille besteht im Falle der Klävemann-Stiftung sowieso aus zwei Stifterwillen, die zwar größtenteils deckungsgleich waren, aber sich in Details voneinander unterschieden, ohne sich zu widersprechen, denn das Sparkonzept ist zumindest implizit bei Carl Hermann Klävemann vorhanden, wenn er von einem möglichen Kauf von Stiftungshäusern spricht. Für das ursprüngliche Stiftungsgelände an der Donnerschweer Straße war diese Möglichkeit jedoch bei ihm generell ausgeschlossen.

Wie stellte sich die Stiftung gegenüber den Mieter dar? Welche Erwartungen richtete sie an die Bewohner? Ende Oktober 1907 erklärte Schaefer zu seinem Abschied in einem Schreiben „An die Bewohner der Klävemanns-Stiftung zu Donnerschwee und Nadorst“,⁴⁷ die Stiftung sei ein „Ausfluß der Humanität und Nächstenliebe“, die Mieter müssten ihre Wohnung als „Vorzugs- und Ehrenplatz“ verstehen. Entsprechend sei von ihnen „ein friedfertiges Familien- und Zusammenleben in Nächstenliebe, eine sorgfältige Erziehung der Kinder zu guten, tüchtigen und sittlichen Menschen“, außerdem eine „sorgfältige, haushälterische Bewirtschaftung der Wohnung zum eigenen Besten und zum Ansehen der Stiftung“ zu erwarten. Das Verhältnis von Stiftung und Mietern war – in dieser Darstellung - nicht durch ein Rechtsverhältnis geregelt, in der die Mieter über definierte Rechte verfügten, sondern durch eine Wohltat – Schaefer spricht auch von einer „Wohlfahrtseinrichtung“ – der Stiftung, auf welche die Mieter mit Dankbarkeit zu reagieren hatten. Ihre Bringschuld bestand nicht nur in der Miete und der Erfüllung des Mietvertrages, sondern auch in moralischen Standards, die der Verwalter vorgab und deren Erfüllung er nach eigenem Gutdünken überwachte. Eine Mythisierung der sozialen Wohltaten der Stifter erscheint unter diesem Aspekt von heutiger Sicht aus nicht angebracht zu sein. Das Ziel der Bekämpfung der Armut, das in der Tat mit der Errichtung der Stiftung erreicht werden sollte, war mit der Forderung nach weitreichenden moralischen Anpassungsleistungen der „weniger bemittelten“ Bewohner verbunden. Dieses

⁴⁷ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (14) (An die Bewohner der Klävemanns-Stiftung zu Donnerschwee und Nadorst, 31. Okt. 1907).

schon bei den Stiftern angelegte Anforderungsprofil wurde in den Folgejahren zu einer praktischen Norm, auf deren Durchsetzung der Verwalter erheblichen Wert legte.

Beispielsweise trat im Rechnungsjahr 1887/88 „in einem Falle“ ein Wohnungswechsel „durch mangelnde Qualifikation der Bewohner“, nämlich den „unordentlichen Lebenswandel“, ein.⁴⁸ Für die ersten 25 Jahren werden 20 solcher Fälle angegeben.⁴⁹

Konflikte zwischen der Stiftung und Mietern sind aus den Akten nur in geringem Maße festzustellen. Allerdings geben auch diese wenigen Fälle Einblick in die Lebenswelt der Bewohner der Stiftungshäuser und in die restriktive Vorstellungswelt der Stiftungsverwaltung. An diesen Fällen wird deutlich, dass eine Übertragung von Stiftungsabsichten der Gründungszeit in die Realität des heutigen Sozial- und Rechtsstaats nicht möglich ist. Schon 1876 wurde bei zwei Bewohnern, Johanne und Friederike N., festgestellt, sie hätten „aus der Armencasse Unterstützung empfangen“. Nach den Bestimmungen der Satzung sollte beiden gekündigt werden. Hilfsweise wurde herangezogen, dass eine die Mieterinnen „mit Ungeziefen behaftet sind“. Bezeugt wurde dieser Tatbestand durch mehrere Mieter.⁵⁰ Überhaupt spielten bei der Vorbereitung der Kündigungen immer Nachbarn eine Rolle, die irgendetwas gesehen oder gehört haben wollten. In diesem Falle ist von einer Stellungnahme der betroffenen Mieterinnen nicht die Rede.

Am ausführlichsten lassen sich Fälle aus dem Ersten Weltkrieg rekonstruieren. Im ersten Fall ging es um eine fünfköpfige Familie Bi. Als Zeugen kam diesmal die städtische Polizei hinzu. Im September 1915 berichtete der Schutzmann Folkert, der Ehemann sei „stark dem Trunke ergeben“, er kümmere sich „wenig um die seine Familie“. Kurzum: Die Familie sei „nicht

⁴⁸ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (15).

⁴⁹ Die Klaevemanns-Stiftung. Eine Wohlfahrtseinrichtung in Oldenburg. Rechenschafts-Bericht nach ihrem 25jährigen Bestehen, Oldenburg 1898, S. 50.

⁵⁰ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Klaevemanns Stiftung an Stadtmagistrat, 20. Jan. 1876).

würdig“, eine Wohnung zu bekommen.⁵¹ In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde hingegen ein Wohnungstausch akzeptiert, da es sich nach Erkundigungen des Oberwachtmeisters Rabeling bei der Familie des Stationsarbeiter Dietrich Bü. „um durchaus ehrenwerte und ordentlich Leute“ handele.⁵²

Generell kündigte die Klävemann-Stiftung während des Krieges auch Mietern, die nicht gegen die Auflagen und Bestimmungen der Stiftung verstießen. „In Rücksicht auf die Notlage kinderreicher Familien, für die wegen des herrschenden Mangels an guten, gesunden Wohnungen vielfach eine auskömmliche Wohnung schlechterdings nicht zu beschaffen ist, sieht sich der Magistrat genötigt, im Klävemannstift von Zeit zu Zeit einige größere Wohnungen, die von einem einzelnen Ehepaar oder sonst einer kleinen Familie von nur zwei bis vier Personen benutzt wird, den gegenwärtigen Inhabern zu kündigen, um sie kinderreichen Familien zugänglich zu machen“, schrieb der Stadtmagistrat einigen Mieter der Klävemann-Stiftung kurz vor der Jahreswende 1916/17 und kündigte ihnen.⁵³ Der Schlosser Ludwig Br. aus Bürgerfelde protestierte gegen diesen Schritt mit Begründung, es sei ihm bei Mietantritt zugesichert worden, „wer sich nichts zu Schulden kommen ließ und die Wohnung gut in Ordnung hält, der konnte es als sein Eigen betrachten und so lange wohnen, als er wollte, wir haben uns nichts zu Schulden kommen lassen und die Wohnung gut bewohnt (...). Die Stiftung nahm die Kündigung nicht zurück, obwohl Br. ihr nicht – im Unterschied zu den meisten anderen betroffenen Mietern – zugestimmt hatte.“⁵⁴ Hingewiesen wurde von der Stiftung in diesen Fällen auf ihren Rechtsstandpunkt, dass Obstbäume, die manche gekündigte Mieter mitnehmen wollten, „Eigentum der Stadt“ seien. Das betraf auch Sträucher, die von

⁵¹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Schutzmann Folkert an den Oberbürgermeister, 17. Sept. 1915).

⁵² Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Tappenbeck an Rabeling, 2. März 1920).

⁵³ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Stadtmagistrat an verschiedene Mieter der Klävemannstiftung, 28. Dez. 1916).

⁵⁴ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Ludwig Br. an Stadtmagistrat, 1. Jan. 1917).

den Mietern gepflanzt worden waren.⁵⁵ Ein besonderer Aspekt wurde bei der Kündigung einer Frau V. sichtbar, für die sich die „Klävemannschen Erben“ einsetzten.⁵⁶ Selbst in diesem Fall ging der Stadtmagistrat nicht von seiner Kündigung ab, obwohl er hier ausdrücklich betonte, er sei gewillt, „in der Verwaltung der Klävemann-Stiftung auf die Wünsche der Klävemannschen Erben weitgehendst Rücksicht zu nehmen“. Eine Kündigungsrücknahme liege – so der Magistrat – „nicht im Sinne des verstorbenen Herrn Ratsherrn Klävemann“, da die „große Wohnungsnot für kinderreiche Familien“ zu diesen Maßnahmen zwingt.⁵⁷ Die Erben der Klävemanns hatten offensichtlich schon in einem anderen Fall eine Rolle gespielt, ihren Wünschen war man entgegengekommen. Argumentiert wurde in dieser Situation mit dem Willen des Stifters, den für diese konkrete Situation Jahrzehnte nach seinem Tode niemand mehr feststellen konnte, den aber beide Seiten für sich zu kennen beanspruchten.

In dem Fall der Witwe Johanne Be. kommen alle Elemente dieser Konflikte zum Tragen. Er spielte sich unter den Bedingungen des Ersten Weltkrieges ab, wirft Licht auf die Frage der „Unbescholtenheit“ als Forderung an die Miete, zeigt städtische Polizei als Ermittler und die Nachbarn als Zeugen. Der Wachtmeister Hutfilter hatte – so ein Schreiben des Oberbürgermeisters Tappenbeck an den Stiftungsverwalter, den Ratsherrn Rabeling vom Mai 1918 – Erkenntnisse „über den Lebenswandel und die häuslichen Verhältnisse“ der genannten Witwe gesammelt, die er in einem Bericht zusammengestellt hatte. Der Oberbürgermeister war davon überzeugt, dass „die sofortige Räumung der Wohnung“ zu verlangen sei, da sich Frau Be. „des Vorzuges, in der Klävemann-Stiftung zu wohnen, unwürdig gemacht hat“. Die Folge, dass die Witwe „dann mit ihren 7 Kindern auf der Straße liegen“ würde, nahm er bewusst in Kauf: „Aber es muß zunächst ihr selbst überlassen werden, für sich und ihre Kinder ein Unterkommen zu beschaffen.“ Könne sie das nicht, nehme man die Kinder

⁵⁵ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Aktenermerk v. 29. März 1917).

⁵⁶ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Freifrau v. Dörnberg an Stadtmagistrat, 7. Jan. 1918).

⁵⁷ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Stadtmagistrat an Freifrau v. Dörnberg, 10. Jan., 1918).

„vorläufig“ ins Armenhaus auf: „Das ist recht bedauerlich, läßt sich aber nicht vermeiden. Im übrigen wird beim Amtsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung für die Kinder beantragt werden.“ Den Verwalter forderte er auf, „daß sofort ein Exempel statuiert wird; das verlangt der gute Ruf des Klävemannstiftes“. Später ließ sich die Stadt nur erweichen, die Kündigungsfrist von einer Woche auf 14 Tage zu erhöhen.⁵⁸ Der Mieterin wurde mitgeteilt, dass „glaubwürdige Zeugenaussagen“ festgestellt hätten, „daß Sie einen Lebenswandel geführt haben, der nicht einwandfrei ist, und der, insbesondere unter den Bewohnern des Klävemannstiftes, öffentliches Ärgernis erregt hat“.⁵⁹ „Unbescholtenheit“ bedeutete mithin nicht, dass die Mieter nicht kriminell o.ä. seien, sondern ging von einer idealtypischen moralischen Norm aus, die rechtlich gar nicht festzulegen war. Abweichungen von dieser willkürlich angenommenen Norm konnten und wurden mietrechtlich geahndet. Die Initiative zu polizeilichen Ermittlungen kam offensichtlich von der städtischen Polizei selbst, der „von verschiedenen Seiten“ Klagen zu Ohren gekommen waren. Nimmt man die teilweise diffusen und widersprüchlichen Zeugenaussagen, die der Polizeiwachtmeister Hutfilter aufnehmen konnte, dann ergibt sich ein Bild, das von fragmentarischen Beobachtungen und Hörensagen gespeist wurde. Sie soll mit Männern Bekanntschaft gehabt haben: „Auch ein Zivilist soll sie besuchen“. Sie ginge viel aus, „nach Doodt [einem Tanzetablissement – J.T.] und zum Kino, namentlich Sonntags [sic!]“. Die Kinder besuchten nur in mangelhafter Weise die Schule, sie seien sich selbst überlassen und würden häufig geschlagen. Eine Nachbarin wusste zwar nicht, ob die Kinder geschlagen worden seien, glaubte es aber. Eine weitere Nachbarin gab an: „Dass Frau B. ständig ausgeht und Männerbesuche annimmt, ist allgemein bekannt. Noch kürzlich wurde sie von jüngeren Leuten des Klävemannsstiftes zigarettenrauchend in Doodts Tingeltangel gesehen.“ Die in Scheidung lebende Schwiegertochter bestätigte alles, bestritt aber die Vernachlässigung der Kinder in Ernährungsfragen. Nur kurz wurde die Beschuldigte zitiert, die alle Vorwürfe zurückwies, jedoch auch von Schulversäumnissen ihrer Kinder

⁵⁸ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Tappenbeck an Ratsherrn Rabeling, 24. Mai 1918).

⁵⁹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Stadtmagistrat an Johanne Be., 30. Mai 1918).

ausging, da sie arbeitete. „Das Tun und Treiben der B. ist in der Umgegend fast ein öffentlicher Skandal“, fasste der Wachtmeister zusammen, musste aber einräumen: „Der Haushalt der B. ist recht unordentlich, man findet dies aber sonst noch schlimmer. Die Kinder machen durchweg einen gutgenährten, gesunden Eindruck (...).“⁶⁰ Diese Untersuchung und ihre Konsequenzen entspringen direkt der mietrechtlichen Einschränkung, nur unbescholtene Personen aufzunehmen und als Mieter zu halten. Die Kontrolle der Bewohner wird dadurch vorausgesetzt, denn ansonsten konnte niemand darüber Auskunft geben, ob die Mieter nach ihrem Einzug tatsächlich weiterhin unbescholten blieben. Diese Sozialdisziplinierung wird man immer im Zusammenhang mit den Stiftungszielen sehen müssen.

Die Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg

Für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg ist die Quellenüberlieferung relativ dicht, danach wird sie erheblich spärlicher. Auch in der Weimarer Republik behielt die Stadtverwaltung die Aufsicht über die Stiftung durch einen Verwalter, seit 1923 der Ratsherr Isensee.⁶¹ Im Rechnungsjahr 1929/30 verfügte die Stiftung über Häuser und Grundstücke in der Donnerschweer Straße und in Bürgerfelde. In der Bogenstraße gab es das bereits erwähnte Altersheim.⁶² Im Rechnungsjahr 1927/28 war die „Siedlung Kreyenbrück“ errichtet worden, die 15 Häuser mit 30 Wohnungen umfasste. Möglich geworden war sie durch einen städtischen Zuschuss von 195.000 RM bei Gesamtbaukosten von 155.000 RM.⁶³ Sie wurden während des Zweiten Weltkrieges zerstört, 1934 entstanden weitere Häuser am Kuhlenkamp, Großen Kuhlenweg, Schrampersweg und Stillen Weg.⁶⁴

⁶⁰ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5052 (Städt. Polizei an Stadtsyndikus, 19. Mai 1918).

⁶¹ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5044 (14) (Dr. Görlitz, Verfügung v. 13. März 1923).

⁶² Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5061 (Rechnungsamt. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der städtischen Stiftungen 1929/30).

⁶³ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 262-1 A Nr. 5061 (Rechnungsamt. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der städtischen Stiftungen 1928/29).

⁶⁴ Dieter Kimpel, Die Klävemann-Stiftung, in: Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1986, Oldenburg [1985], S. 36-43, hier S. 42.

Im November 1962 wurden drei Gebäude der Stiftung an der Donnerschweer Straße abgerissen, um dort ein Geschäftshaus errichten zu können.⁶⁵ Jahre später, 1979, plante die Stadtverwaltung sogar den Abriss der Siedlungen in Nadorst und Donnerschwee. Nach Protesten wurden die Häuser jedoch saniert und die Abbruchpläne zu den Akten gelegt.⁶⁶

Aus der Zeit der frühen Bundesrepublik stammt eine Satzung, die aber nicht das alte Statut ersetzte, sondern lediglich steuerrechtliche Funktion hatte. Im wesentlichen gab sie die Statuten von 1875 wieder, ohne die veränderte sozialpolitische Situation zu berücksichtigen. So hieß es 1952, die Stiftung dürfe „nur die in dem Stiftungsgeschäft [sic!] angeführten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verfolgen, nämlich die Herstellung und Unterhaltung von kleinen Wohnungen, in die solche Familien und einzelstehenden Personen, welche nüchtern und unbescholten und weniger bemittelt sind, aufgenommen werden sollen.“⁶⁷ Bereits zu Beginn der 1980er Jahre wurde der „Erlaß einer neuen Stiftungssatzung“ empfohlen, da das Statut von 1875 zwar den „rechtlichen Voraussetzungen“ des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprach, aber in den Bestimmungen „nicht mehr den heutigen Verhältnissen“ entsprach. Eine „Auslegung des Stifterwillens“ wurde für den Fall der Beibehaltung des alten Statuts vorgeschlagen, so sollte bei der Festsetzung der Mieten davon ausgegangen werden, die Mieten „möglichst im unteren Bereich der Kostenmieten bzw. der ortsüblichen Vergleichsmieten“ zu halten.⁶⁸

Fazit

⁶⁵ Stadtarchiv Oldenburg, Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. Dez. 1962.

⁶⁶ Dieter Kimpel, Die Klävemann-Stiftung, in: Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1986, Oldenburg [1985], S. 36-43, hier S. 42 f.

⁶⁷ Satzung der Stadt Oldenburg v. 22. Dez. 1952 (Unterlagen der Stadtverwaltung).

⁶⁸ Bezirksregierung Weser-Ems an Stadt Oldenburg, 30. Mai 1983 (Unterlagen der Stadtverwaltung).

Es wurde bereits mehrfach darauf verwiesen, dass die Stiftungsziele in der historischen Situation der 1870er und 1880er Jahre ihren Ursprung. Eine umstandslose Übertragung auf die heutige Zeit verbietet sich somit. Das Ansinnen der Brüder Kläemann war mit erheblichen Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen verbunden, die unter den Bedingungen des Grundgesetzes nicht mehr angängig sind. Entstehung und Ausbau des Sozialstaates haben die sozialpolitische Situation der Gründungsjahre überwunden. Die sozialen Probleme in der Gegenwart sind nicht mit denen im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts gleichzusetzen. Selbst ein Konzept, das nahe am Wortlaut des ursprünglichen Stiftungsstatuts entwickelt würde, müsste in erheblichem Maße der gegenwärtigen rechtlichen Situation angepasst werden. Mitbestimmungsmöglichkeiten von Mietern lagen außerhalb des Vorstellungsvermögens der Stifter und des ersten Verwalters. Vielmehr sollten die Bewohner der Stiftung Dankbarkeit zeigen. „Nüchternheit“ und „Unbescholtenheit“, geläufige moralische Normen des 19. Jahrhunderts zur Bekämpfung der Armut, lassen sich nur schwer in heutige Rechtsformen übersetzen. Wollte man es tun, besteht die Gefahr, sich des Vorwurfs der Diskriminierung erwehren zu müssen. Kann ein Vermieter sich zwar seine Mieter noch nach bestimmten Kriterien aussuchen, so ist eine Kontrolle, wie sie anhand verschiedener Fälle vorgestellt wurde, unter den heutigen rechtsstaatlichen Bedingungen ausgeschlossen. Jedoch bleibt die Anforderung an preislich günstigen Wohnraum gerade in der unmittelbaren Gegenwart bestehen. Die Vermeidung von Armut durch die Senkung des Mietanteils am Haushaltsbudget bleibt aktuell. Die Brüder Kläemann waren sich der Notwendigkeit bewusst, dass ihr Stiftungsgedanke in seiner konkreten Ausprägung den jeweiligen Zeitverhältnissen angepasst werden müsse. Vorstellungen über die Richtung dieser Anpassung haben sie nicht entwickelt, sie wäre selbst wieder zeitgebunden gewesen. Wie alle älteren Stiftungen steht die Kläemann-Stiftung vor dem Problem, diese Veränderung leisten zu müssen. Auch folgende Generationen werden erneut Veränderungen vornehmen müssen, deren Tragweite wir heute überhaupt nicht ermessen können. In einer demokratischen

Grundordnung werden damit Stiftungsziele des vorvorigen Jahrhunderts immer wieder Gegenstand politischer Aushandlung sein, bei der ursprünglicher Stiftungswille, finanzielle Möglichkeiten, sozialpolitische Bedingungen, wohnungspolitische Gegebenheiten und politische Gestaltungskonzepte miteinander in ein Gleichgewicht gebracht werden müssen.

Quellen

Staatsarchiv Oldenburg

Best. 262-1 A Nr. 4986 Voranschläge für die Klävemann's-Stiftung 1893-1913.

Best. 262-1 A Nr. 5044 Klävemann-Stiftung 1875-1923.

Best. 262-1 A Nr. 5051 Erbauung von Wohn-Häusern für die Klävemanns-Stiftung 1872-1918.

Best. 262-1 A Nr. 5052 Vermietung der Wohnungen der Klävemann-Stiftung 1872-1922.

Best. 262-1 A Nr. 5053 Erbauung von Wohn-Häusern für die Klävemanns-Stiftung 1891-1920.

Best. 262-1 A Nr. 5061 Feststellung der Rechnungen für die Klävemannstiftung u.a. 1913-32.

Außerdem: Unterlagen der Stadtverwaltung.

Veröffentlichte Quellen

Die Gemeindeverwaltung der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1908.

Die Klävemanns-Stiftung. Eine Wohlfahrtseinrichtung in Oldenburg. Rechenschafts-Bericht nach ihrem 25jährigen Bestehen, Oldenburg 1898.

Nachrichten über die Klävemanns-Stiftung, in: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, Jg. 25, 1878, S. 17-28.

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, Bd. 20, 21 u. 23, 1873-74, 1876

Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, hg. v. Großherzoglichen statistischen Bureau, H. 18: Das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Oldenburg 1881.

Literatur

Baudenkmale in Niedersachsen, Bd. 31: Stadt Oldenburg (Oldenburg), bearb. v. Doris Böker, Hameln 1993

Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, hg. v. Hans Friedl u.a., Oldenburg 1992.

Kimpel, Dieter, Die Klävemann-Stiftung, in: Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1986, Oldenburg [1985], S. 36-43

Kollmann, Paul, Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung während der letzten fünf und zwanzig Jahre, Oldenburg 1878

Lindern, Georg von, Oldenburgische Familienkunde, Tl. XII, in: Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund auf das Jahr 1943, Oldenburg 1942, S. 39-43.

Ludwig, Andreas, Soziale Stiftungen, in: Thomas Adam / Manuel Frey / Rupert Graf Strachwitz (Hg.), Stiftungen seit 1800. Kontinuitäten und Diskontinuitäten (Maecenata Schriften, Bd. 3), Stuttgart 2009, S. 17-21

Reinders-Düselder, Christoph, Familie Klävemann und ihre Stiftung für die Stadt Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch, Jg. 98, 1998, S. 87-106

Strackerjan, L., Armenwesen und Armengesetzgebung im Grossherzogthum Oldenburg, in: A. Emminghaus (Hg.), Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870

Tautz, Joachim, Die Mäßigkeitsbewegung des Vormärz im Herzogtum Oldenburg, in: Karl Wassenberg / Sabine Schaller (Hg.), Der Geist der Deutschen Mäßigkeitsbewegung. Debatten um Alkohol und Trinken in Vergangenheit und Gegenwart (Magdeburger Reihe, Bd. 22), Halle 2010, S. 38-52.

Weber, Adolf, Armenwesen und Armenfürsorge. Einführung in die soziale Hilfsarbeit, Leipzig 1907.